

Münchener Medizinische Wochenschrift

Schriftleitung: Prof. Dr. Georg Landes, Landshut und Dr. Hans Spatz, München 38, Eddastraße 1 / Verlag: J. F. Lehmann, München 15, Paul-Heyse-Straße 26 / Der Verlag behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, Übersetzung und Verbreitung der veröffentlichten Beiträge vor

Nr. 17/18

München, den 4. August 1950

92. Jahrgang

Originalaufsätze und Vorträge

Ärztliche Bibliothek
des städtischen
Krankenhauses
Bielefeld

Schwangerschaftsunterbrechung

Soziale und juristische Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung

Von Geheimrat Prof. Dr. jur., Dr. phil., Dr. rer. pol. h. c., Dr. med. h. c. Christian Eckert

Juristisch ist die Unterbrechung der Schwangerschaft nur erlaubt bei ernster Lebensgefährdung, sozial ist sie ein wachsendes Übel unserer Notzeit geworden, ein Zeichen versagender Hilfsbereitschaft in den gegenwärtigen Wirrungen und Irrungen.

Der langen Friedensperiode des 19. Jahrhunderts, die nach dem Zusammenbruch Napoleons begann, war es seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1914 gelungen, wachsende Völker auf der Erde zu erhalten und deren Lebensstandard zu erhöhen. Trotz aller Schwierigkeiten der Anpassung vermehrter Menschenzahlen an wirtschaftliche Gegebenheiten hat sich diese Umstellung verhältnismäßig reibungslos vollzogen. Zwei Weltkriege brachten in unserem Jahrhundert weitgehende Vernichtung des Lebens, nicht so sehr durch Epidemien, die die früheren Kämpfe der Menschen begleiteten, als vielmehr durch gesteigerte Waffenwirkung. Die Euthanasie, die im 3. Reich geübt wurde, der „schöne Tod“ für anscheinend unheilbare Kranke und Verkrüppelte, hat vielen Tausenden das Leben gekostet, Millionen von Juden wie Nichtjuden sind in den Konzentrationslagern gestorben.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen ist vielseitig die Schonung des Lebens gefördert worden. Die Abschaffung der Todesstrafe im Bonner Grundgesetz ist wenig beachtet, fast unmerklich hingenommen worden, während früher auch von humanen Strafrechtslehrern die Hinrichtung bei vorsätzlich mit Überlegung durchgeführter Tötung eines Mitmenschen unabdinglich gefordert wurde unter dem Motto: „Die Herren Mörder sollen mit der Abschaffung der Todesstrafe beginnen.“

Auf einem Sondergebiet ist aber die Lebensgefährdung erheblich gewachsen. Die Abtreibungen sind, selbst bei solchen, die deren medizinische Gefahren erkennen und fürchten müssen, gestiegen. Die treibenden Ursachen sind zum guten Teil soziale Schwierigkeiten infolge unserer sich immer deutlicher auswirkenden Verarmung. Werdende, uneheliche Mütter, die deklariert sind, aber auch Ehefrauen suchen oft nach dem gefährlichen Ausweg der Schwangerschaftsunterbrechung. In vergangenen Zeiten konnten in einzelnen Staaten Mütter leicht und oft unbedenkt die Neugeborenen in öffentlichen Findelhäusern unterbringen. So viel sonst im 3. Reich verfehlt wurde, hinsichtlich der werdenden Mütter ist damals ein weitgehender Schutz gewährt worden.

Hilfe gegen Schwangerschaftsunterbrechung in der Gegenwart kann nur bringen: Einmal Aufklärung der jungen Menschen. Nicht dem Zufall darf solche überlassen werden, sondern genau wie über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten muß über die Lebensgefährdung durch Schwan-

gerschaftsunterbrechung das Notwendigste bekannt werden. Die Gefahr der Abtreibung wird noch allzuoft unterschätzt.

Zum anderen ist Schutz und Hilfe statt der Verfemung den werdenden, unehelichen Müttern zukommen zu lassen. Hierbei scheiden sich die Geister. Schon werden Stimmen laut, die bei der Neufassung des Mütterschutzgesetzes von 1942 die Zurückdrängung der Rechte unehelich Gebärender verlangen. Die annähernde Gleichstellung der unehelich gebärenden mit der verehelichten Mutter „entwürdigte den hehren Begriff der Mutter“. Ein Mädchen, das „auf Grund ihres unbekümmerten Umganges mit Männern ein Kind in die Welt setzt“, dürfe nicht den gleichen gesetzlichen Schutz genießen wie die Familienmutter. Solche Forderungen schießen weit übers Ziel hinaus. Jeder Sozialpolitiker und Soziologe weiß, wie selten der „unbekümmerte Umgang mit Männern“ zur Geburt führt. Die Unerfahrenheit, die Verführung, die Not der Ehelosen, die sich gern für die Ehe bewahren würden, wenn sie Hoffnung auf solche hegen dürften, sind von viel größerer Bedeutung. Auch ohne besondere Diskriminierung, wie sie angeregt wird, bleibt für die unehelich Gebärenden Jammer und Leid mehr als genug. Schutzlos, ohne einen Mann neben sich zu haben, die Schwangerschaft zu tragen, ein Kind ohne väterliche Hilfe zu erziehen, ist starke seelische und wirtschaftliche Belastung. „Die schreiende Ohnmacht der heimlich Verführten“, um ein Wort von Stefan Zweig zu zitieren, das er Dostojewski in den Mund legt, ist nicht zu verkennen.

Die sicherste Vorkehrung gegen Schwangerschaftsunterbrechung wäre die Empfängnisverhütung, die aber weitgehend die christlichen Kirchen ablehnen. Zwar hat eine Konferenz der anglikanischen Bischöfe der englischen Staatskirche 1930 betont, daß die modernen Lebensbedingungen eine neue Stellungnahme der christlichen Kirchen zur Geschlechterfrage verlangten. Sie erklärte, daß klar gefühlte moralische Verpflichtung zur Kinderbeschränkung führen könne und ein gesunder moralischer Grund gegen völlige Enthaltensamkeit spreche. Schnell trat der Widerspruch der katholischen Kirche in Erscheinung. In der Enzyklika „Casti connubii“ vom 31. Dezember 1930 meldete die katholische Kirche ihren offiziellen Widerspruch gegen die anglikanischen Zugeständnisse an. Sie verkündete von neuem: „Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür des Menschen seiner natürlichen Kraft beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur.“ Damit sind alle neomalthusianischen Methoden verworfen. Erst in der jüngsten Vergangenheit sind die Wege zu einer gewissen Geburtenbeschränkung, teilweise auch von katholischer Seite, toleriert worden. Die

von den Frauenärzten Knaus und Ogino übereinstimmend durchgeführten Ermittlungen, daß der weibliche Organismus im Ablauf des allmonatlichen Zyklusses, ohne jedes menschliche Zutun, eine Frist zeitweiliger Unfruchtbarkeit durchläuft, werden anerkannt. Diese könne und dürfe benutzt werden. Die Beschränkung des ehelichen Verkehrs auf diese Zeitspanne sei ein von der Natur selbst gewiesener praktischer Weg. Freilich darf nicht verkannt werden, daß die ermittelten Zeiten zwar in vielen Fällen sich

bewährt haben; in anderen aber hat deren Beachtung die Empfängnis nicht zu verhüten vermocht.

Nach wie vor steht in einer Zeit wirtschaftlicher Verelendung, die nur allmählich überwunden werden kann, die Abwehr der Schwangerschaftsunterbrechung, sozial gesehen, im Zeichen menschlicher Ausweglosigkeit. Gegen sie muß mit sozialpolitischen Mitteln immer wieder angegangen werden.

Anschrift d. Verf.: Geheimrat Prof. Dr. Chr. Eckert, Köln, Universität.

Medizinische Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung

von Prof. Dr. J. Meinertz, Worms

Die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung steht, wie bekannt, nicht nur in medizinischen, sondern auch in Zusammenhängen rechtlicher, sozialer, eugenischer, ethischer, religiöser, psychologischer Natur, so daß eine isolierte ärztliche Beurteilung im Einzelfall nur selten erfolgt und mehr oder weniger bewußte Erwägungen anderer Art fast immer das Urteil färben. Mit diesem Vorbehalt wollen wir versuchen, einiges Grundsätzliche und Praktische aus dem Bereich der medizinischen Indikationen herauszustellen.

Da erhebt sich zunächst die Frage, ob eine medizinische Indikation überhaupt anzuerkennen ist. Hierbei ist die gegenwärtige **Rechtslage**, die medizinische Indikationen und nur solche gelten läßt, ganz klar (auf die Frage, ob de lege ferenda eine Änderung erwünscht wäre und noch andere Indikationen zuzulassen seien, auf diese Frage gehe ich als viel zu weit führend hier nicht ein). Die Rechtslage deckt sich, nicht unbedingt mit der ethischen, religiösen (gegebenenfalls auch sozialen und eugenischen) Haltung vieler Menschen. Bekanntlich nimmt die **katholische Kirche** hier den strengsten Standpunkt ein, indem sie eine Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer (wie aus jeder anderen) Indikation unter allen Umständen ablehnt. Sie gründet das Verbot auf ihre Auffassung vom unverlierbaren Wert der Einzelseele. „Dieser absolute Wert des Menschenlebens geht allen relativen, durch die irdischen Verhältnisse und Gegebenheiten bedingten Werten vor¹⁾.“ „Die Tötung eines Unschuldigen ist eine in sich schlechte Handlung. Eine ihrer Natur nach sittlich schlechte Handlung kann niemals erlaubt sein, auch nicht als Mittel zu einem guten Zweck, denn der gute Zweck heiligt das in sich schlechte Mittel nicht²⁾.“ Die Schwangerschaftsunterbrechung „ist auch aus dem Grunde so verwerflich, weil durch sie eine Menschenseele der Taufgnade beraubt wird³⁾“. So kommt die Kirche zu einem absoluten Verbot. Den Einwand, daß es sinnlos sei, zwei Menschenleben zugrunde gehen zu lassen, wenn man das eine durch Opferung des anderen, erst werdenden, retten könnte, läßt sie nicht gelten.

Daß aber auch die kirchlichen Stellen die Schwierigkeiten der Sachlage und den Ernst der dadurch heraufbeschworenen Gewissenskonflikte nicht verkannt haben, und daß denen, die die schwierige Aufgabe haben, diese Entscheidung zu verteidigen, dabei nicht immer ganz wohl zumute ist, geht aus folgenden Tatsachen hervor:

1. Die Kirche hat ihre Entscheidung keineswegs vorschnell und leichtfertig getroffen, sie hat lange gezögert und alle Gründe für und wider sorgfältig erwogen. So hat das heilige Offizium am 28. November 1872 auf eine diesbezügliche Anfrage die Antwort umgangen („consultat probatos autores“) und dann zweimal (am 31. März 1884 und am 14. August 1889) eine unbestimmte Antwort gegeben, und erst am 24. Juli 1895 und am 4. Mai 1898 das klare Verbot ausgesprochen⁴⁾. Die Kirche hat sich also ihre Entscheidung weit mehr als 20 Jahre lang überlegt.

2. Die Verteidiger des Verbotes suchen seine Auswirkung gewissermaßen zu bagatellisieren, seine praktische Bedeutungslosigkeit nachzuweisen. So führt Algermissen von einzelnen Gynäkologen Äußerungen an (die allerdings jahrzehntelang zurückliegen), daß sie niemals zu einer Unterbrechung genötigt gewesen seien (der Autor hätte freilich objektiverweise auch die abweichenden Erfahrungen vieler anderer Beobachter aus den letzten Jahrzehnten anführen müssen).

3. Sie bringen Einschränkungen der strengen Auffassung, die in ihrer Dialektik fast einer Aufhebung gleichkommen. Algermissen betont, daß eine Maßnahme nicht zu verwerfen sei, bei der es sich nicht um die Tötung des Kindes zur Rettung der Mutter, sondern um einen zur Rettung des mütterlichen Lebens notwendigen Heilprozeß handle, „wobei das Sterben des Kindes als unvermeidlicher und bedauernswerter Nebenumstand nicht gewollt, sondern nur zugelassen sei¹⁾“, wenn also berechtigte Zwecke verfolgt werden, „auch wenn sich im irdischen Zufallsspiel schmerzliche Begleiterscheinungen anhängen²⁾“. „Allgemein gilt in der Moral der Grundsatz, daß eine gute oder wenigstens in sich nicht schlechte Handlung..., falls sie gute und böse Folgen hat, dann erlaubt ist, wenn sich die Absicht des Handelnden nur auf die gute Handlung richtet, diese gute Wirkung wenigstens ebenso unmittelbar aus der Handlung folgt wie die böse...³⁾“. So sei die operative Entfernung der von einer Krebswucherung befallenen Gebärmutter einer schwangeren Frau erlaubt. — Hier scheint doch aber kaum mehr ein Unterschied von dem Falle der Schwangerschaftsunterbrechung zur Rettung des Lebens der Mutter vorzuliegen, wenn auch das eine Mal die „böse“ Folge mehr direkt (aber ohne daß sie das eigentliche Ziel der Handlung wäre!), das andere Mal mehr indirekt (aber ebenso zwangsläufig!) erreicht wird. (Der Taufgnade vollends, um auch dieses Argument zu berücksichtigen, würde das Kind in dem einen genau wie in dem andern Falle beraubt.)

Auch viele von den Ärzten, die sich an dieses vor 50 Jahren erlassene absolute Verbot noch gebunden erachten, werden annehmen, daß es den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte nicht mehr genügend Rechnung trage und somit revisionsbedürftig sei. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, das ungeborene Leben zu schützen und diesen Schutz mit den denkbarsten Kautelen zu umgeben, und bei allem Respekt vor der Konsequenz, mit der hier ein bestimmter Standpunkt aus idealen Gründen vertreten wird, dürfte auch bei ihnen die Auffassung Raum gewinnen, daß, wie überall im Leben, so auch hier jede auf die Spitze getriebene Konsequenz leicht zur Absurdität wird. Und wahrscheinlich sträubt sich bei allen das natürliche Gefühl gegen die völlige Gleichsetzung des Lebens eines bewußtlosen Embryo, das einen Persönlichkeitswert erst keimhaft in sich trägt, mit dem bewußten Leben der Frau, dessen Eigenwert und dessen Bedeutung für das Wohl der ganzen Familie außer Frage steht — zumal da dieses Leben völlig zwecklos geopfert

¹⁾ Algermissen, Das werdende Menschenleben im Schutze d. christl. Ethik. Celle 1947, S. 12. — ²⁾ Algermissen, S. 25. — ³⁾ Algermissen, S. 15. — ⁴⁾ Algermissen, S. 24.

¹⁾ Algermissen, S. 33. — ²⁾ ebenda zit. n. Mausbach. ³⁾ Algermissen, S. 33/34.